

# Verordnung betreffend Ziele und Aufträge für die Kirchenkanzlei und die gesamtkirchlichen Dienste

vom 1. Mai 2002 (Stand am 9. Juni 2011)

*Der Synodalrat,*

gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Organisationsreglements für die gesamtkirchlichen Strukturen und Dienste vom 5. Dezember 2001<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

## **Art. 1 Rahmenbedingungen**

<sup>1</sup> Die Aufträge umschreiben die von den Bereichen zu erbringenden Leistungen. Gestützt auf die Aufträge treffen die Bereichsleitungen mit den zuständigen Departementen jährliche und längerfristige Zielvereinbarungen. Im Rahmen von Aufträgen und vereinbarten Zielen reagieren die Bereiche selbständig auf aktuelle Probleme und veränderte Bedürfnisse; sie haben in diesem Rahmen auch unternehmerische Freiheit. Es besteht eine Informationspflicht. Neue Arbeitsfelder werden vom Synodalrat nach Anhörung der Bereichsleitungen einem Departement oder Bereich zugeordnet.

<sup>2</sup> Die Bereiche sind in Fachstellen aufgeteilt. Arbeitsfelder und Projekte, die nicht bestimmten Fachstellen zugeteilt sind, unterstehen der Verantwortung der Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter.

<sup>3</sup> Für die administrativen Aufgaben der Bereiche und Fachstellen können zentrale Sekretariate eingerichtet werden. Diese unterstehen der jeweiligen Bereichsleitung.

## **Art. 2 Kirchenkanzlei**

*Art. 7 Organisationsreglement*

*Die Kirchenkanzlei besteht aus der Kirchenschreiberin oder dem Kirchenschreiber, dem Rechtsdienst, dem Kommunikationsdienst und dem Übersetzungsdienst. Die Kirchen-*

<sup>1</sup> KES 34.210.

*schreiberin oder der Kirchenschreiber leitet die Kirchenkanzlei. Sie oder er entlastet den Synodalrat von administrativen Aufgaben und ist für den formal korrekten und termingerechten Ablauf der Geschäfte besorgt. Sie oder er hat gegenüber den Bereichsleitungen Weisungsbefugnis. Die Kirchenschreiberin oder der Kirchenschreiber ist verantwortliche Verbindungsperson zu den Bereichsleitungen und zur Synode. Diesbezüglich gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Geschäftsführung.*

<sup>1</sup> Die Kirchenkanzlei unterstützt den Synodalrat in seinen Führungsaufgaben und ist die Schnittstelle zwischen Strategie und Operation. Der Kirchenschreiber leitet und kontrolliert den Geschäftsgang vom und zum Synodalrat. Die Kirchenkanzlei ist verantwortlich für die Kommunikation nach innen und nach aussen und zuständig in allen Rechtsfragen.

<sup>2</sup> Der Kanzleidienst erledigt die administrativen Arbeiten des Synodalrates, des Synodalratspräsidenten und des Kirchenschreibers oder der Kirchenschreiberin. Er ist verantwortlich für die administrativen Belange der Synode sowie für die ständigen Delegationen des Synodalrates nach Organigramm und die Delegationen des Synodalrates nach Mandaten.

### 1. Der Rechtsdienst

- a) betreut und begleitet die innerkirchliche Gesetzgebung und das Vertragswesen gemäss den strategischen Vorgaben des Synodalrates,
- b) führt eine kirchliche Gesetzessammlung; diese ist öffentlich zugänglich,
- c) erstellt Berichte und Gutachten in Fragen der Gesetzesanwendung,
- d) ist verantwortlich für das Vernehmlassungswesen zuhanden kantonaler oder eidgenössischer Stellen,
- e) leistet rechtliche Grundlagenarbeit für den Synodalrat, namentlich auf den Gebieten des Staatskirchenrechts (Delegation Kirche-Staat), des Regionen- und Gemeinderechts, des Personal- und Finanzrechts und, in Zusammenarbeit mit dem Bereich Theologie, des Kirchenrechts im engeren Sinne (Kasualien, Mitgliedschaft, Minderheiten u. dgl.),
- f) bearbeitet Beschwerden, sofern für deren Behandlung der Synodalrat zuständig ist,
- g) berät auf Verlangen den Synodalrat, die Synode und die kirchlichen Bezirke in rechtlichen Angelegenheiten und arbeitet eng mit den Zentralen Diensten zusammen,
- h) berät Kirchgemeinden und Einzelne sowie Drittinstitutionen nach Möglichkeit in Rechtsfragen,
- i) unterstützt die gesamtkirchlichen Dienste insbesondere in rechtlichen Angelegenheiten,
- k) leitet besondere Projekte, die ihm von Seiten des Synodalrates zugewiesen werden, z.B. im Bereich der kirchlichen Volksabstimmungen,

l) arbeitet bei Bedarf mit weiteren Juristinnen und Juristen zusammen.

## 2. Der Kommunikationsdienst

- a) kommuniziert die Beschlüsse, Stellungnahmen und Projekte des Synodalarates und der Bereiche nach aussen und nach innen (externe und interne Kommunikation, die externe Kommunikation erfolgt deutsch und französisch). Er bedient sich dabei sämtlicher Mittel einer zeitgemässen Kommunikation,
- b) leitet und überwacht die Kommunikationsprojekte wie Messeauftritte, Events und Kampagnen und die Produktion der kircheneigenen Publikationen und Medien,
- c) berät und schult den Synodalrat und die Mitarbeitenden der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn in Kommunikations- und Medienfragen,
- d) berät die Kirchgemeinden in Kommunikations- und Medienbelangen,
- e) leitet bereichsübergreifende Kommunikationsprojekte,
- f) informiert den Synodalrat und die Bereiche über die Reaktion der Öffentlichkeit auf kirchliche Entscheide und Stellungnahmen,
- g) verfolgt die gesellschaftliche Entwicklung sowie die Kommunikations- und Medienentwicklung im Einzugsgebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn,
- h) pflegt Kontakte mit Medienleuten, Politikerinnen und Politikern.

In den Kommunikationsdienst organisatorisch integriert ist der Übersetzungsdienst. Der Übersetzungsdienst ist zuständig für sämtliche anfallenden Übersetzungsarbeiten für Synode, Synodalrat, Kirchenkanzlei und Bereiche, inkl. Planung und Koordination mit externen Übersetzern. Dem Übersetzungsdienst obliegt die Qualitätssicherung für die Übersetzungen. Der Übersetzungsdienst ist für die französischsprachige Kommunikation verantwortlich.

Damit der Kommunikationsdienst seine Aufgaben optimal erfüllen kann, ist der direkte Informationsaustausch mit dem Synodalratspräsidenten bzw. mit dem Synodalrat jederzeit zu gewährleisten.

## Art. 3 Zentrale Dienste

### Art. 15 Organisationsreglement

*Der Bereich „Zentrale Dienste“ ist zuständig für das Personal-, Finanz- und Rechnungswesen, die Informatik und die allgemeine Verwaltung.*

<sup>1</sup> Der Bereich erledigt zentrale Verwaltungsaufgaben für die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, einschliesslich der gesamtkirchlichen Dienste im Rahmen des geltenden Rechts und auf Grund des Leitbilds. Dabei er-

füllt er seinen Auftrag mit dem Ziel, eine effiziente und kostengünstige Verwaltung der Gesamtorganisation der Landeskirche sicherzustellen. Die beiden Fachstellen unterstützen und beraten in ihren Fachgebieten neben dem Synodalrat und den Bereichen auch die Kirchgemeinden sowie andere kirchliche Organisationen und Organe.

<sup>2</sup> Der Bereich umfasst die beiden Fachstellen:

- Finanzen und Personal,
- Infrastruktur.

<sup>3</sup> Die beiden Fachstellen der Zentralen Dienste haben in ihrem Aufgabebereichen Weisungsbefugnis. Zudem beraten sie die Bereiche und die Kirchenkanzlei.

### *1. Die Fachstelle Finanzen und Personal*

a) führt das Finanz- und Rechnungswesen aktiv und zukunftsorientiert in allen Belangen.

Dazu gehören insbesondere: Finanzplan, Budget, Buchhaltung, Rechnung, Stellenbewirtschaftung, Finanzausgleich, Kollekten, Sammelkredite, Stipendien;

b) ist zuständig für das Personalwesen.

Sie bearbeitet die Angelegenheiten des Gesamtarbeitsvertrags, der Jahresarbeitszeit, der Personalversicherungen. Generell ist sie zuständig für die Personalorganisation, die Personalbeschaffung, die Personaladministration (inkl. Führen des Langzeitkontos gemäss Art. 49 GAV<sup>2</sup>), für die Personalentwicklung und für das Lehrlingswesen. Die Fachstelle hilft mit, die Personalpolitik und die Personalführung zu gestalten und sie bearbeitet Änderungsvorschläge im Auftrag des Synodalrates.

Sie entscheidet über Stellenausschreibungen und Beitragszahlungen an die familienexterne Kinderbetreuung.

### *2. Die Fachstelle Infrastruktur*

a) ist zuständig für das Liegenschaftswesen und Sachversicherungen;

b) ist verantwortlich für Evaluation, Beschaffung, Betrieb, Unterhalt, Wartung, Planung, Auf- und Ausbau der gesamten Informatik-Infrastruktur der Bereiche; sie betreut die umfassenden Informatik-Dienstleistungen für die gesamtkirchlichen Dienste und führt Schulungen durch;

c) stellt die Allgemeine Verwaltung sicher, u.a. Empfang, Bedienung der Telefonzentrale, Druckerei, Versand, sowie die Zentrale Adressverwal-

---

<sup>2</sup> KES 48.020.

- tung;
- d) ist zuständig für die Gerätschaften und Büromaschinen sowie die Materialverwaltung und -beschaffung;
  - e) plant und organisiert das Archivwesen für die gesamtkirchlichen Dienste;
  - f) befasst sich mit weiteren Projekten im Auftrag des Synodalrates, mit Einschluss der Querschnittsaufgaben zur Kirchenkanzlei.

#### **Art. 4 Gemeindedienste und Bildung**

##### **Art. 16 Organisationsreglement**

*<sup>1</sup> Zum Auftrag des Bereiches „Gemeindedienste und Bildung“ gehören die Schulung und Unterstützung kirchlicher Behörden und der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Förderung der Freiwilligenarbeit. Er erarbeitet unter dem Gesichtspunkt der Erwachsenenbildung Grundlagen zu wichtigen gesellschaftlichen Fragen.*

*<sup>2</sup> Der Bereich ist Anlauf- und Auskunftsstelle für die Kirchgemeinden und die kirchlichen Bezirke in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten der Kirchendirektion sowie den entsprechenden Stellen des Kantons Solothurn und der Jurakirche.*

*<sup>3</sup> Zum Bereich gehört auch das "Reformierte Forum der Universität Bern". Dieses gestaltet das Angebot der reformierten Kirche für Angehörige der Universität.*

Der Bereich gliedert sich in die Fachstellen:

- Gemeinde-Entwicklung,
  - Gesellschaftsfragen.
1. Der Bereich schult und berät die in der Kirche Tätigen und unterstützt sie in ihrer Arbeit. Er vermittelt Kompetenz für die Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Fragen und Tendenzen und stellt ihnen Hilfen, Argumentationen und Grundlagen, insbesondere aus theologisch-ethischer Sicht, zur Verfügung.
  2. Zu den Themenbereichen Alter-Jugend-Generationen sowie Arbeit-Freizeit-Spiritualität stellt der Bereich die nötigen Grundlagen resp. Hilfen bereit. Er gibt Impulse zur Vertiefung christlicher Spiritualität in allen Lebensbereichen. Gesichtspunkte christlicher Sozial- und Wirtschaftsethik bringt er in die öffentliche Diskussion ein.
  3. Der Bereich fördert die Arbeit der Kirchgemeinden in den genannten Themenbereichen und trägt zu deren Professionalisierung bei. Er setzt sich ein für gerechte und lebensdienliche gesellschaftliche Strukturen, insbesondere zu Themen, welche die Kapazität der Kirchgemeinden übersteigen.
  4. Der Bereich bietet Freiwilligen und kirchlichen Behörden Beratung und Schulung und unterstützt die Kirchgemeinden bei ihren Schulungs- und

Beratungsaktivitäten. Er bildet Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche aus für die Zusammenarbeit mit Freiwilligen und Ehrenamtlichen. Der Bereich sorgt im Auftrag des Synodalrates für Gleichstellung und Gleichbehandlung der Geschlechter und Berufsgattungen in der ganzen Kirche.

5. Er gewährleistet sachkundig Auskunft und Beratung zur Personalplanung, in Personalfragen und Personalkonflikten, für Kirchgemeinderäte, Bezirkssynoden und kirchliche Angestellte, in Abstimmung mit der Kirchendirektion des Kantons Bern und den entsprechenden Stellen in den Kantonen Jura und Solothurn.
6. Der Bereich trägt dazu bei, dass unter Kirchgemeinden und Bezirken Erfahrungsaustausch, gegenseitiges Lernen und Unterstützen stattfindet. Er plant und organisiert für den Synodalrat die Durchführung von Konferenzen (z.B. von Kirchgemeindepräsidien, Bezirkspräsidien, Dekanaten).
7. Der Bereich führt Statistiken, welche die Kirchgemeinden betreffen und nicht in anderen Bereichen geführt werden. Er wertet sie periodisch aus und stellt dem Synodalrat gegebenenfalls Antrag.
8. aufgehoben

## Art. 5 OeME-Migration

### *Art. 17 Organisationsreglement*

<sup>1</sup> Der Bereich „OeME-Migration“ fördert eine weltoffene, ökumenische und solidarische Kirche im Einsatz für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung durch zwischenkirchliche, interkulturelle und interreligiöse Kontakte. Er unterstützt die weltweite Mission und Entwicklungszusammenarbeit und ist Ansprechpartner für die Missions- und Hilfswerke.

<sup>2</sup> Der Bereich bearbeitet Fragen der Migration und Integration sowie die mit ihnen verbundenen gesellschaftlichen Entwicklungen und setzt sich dafür ein, dass die Menschenrechte respektiert werden.

<sup>1</sup> Der Bereich umfasst die beiden Fachstellen:

- Ökumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit,
- Migration.

Die in Ökumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit und Migrationsfragen wahrzunehmenden Aufgaben überschneiden sich thematisch.

<sup>2</sup> Der Bereich fördert die weltweite, ökumenische Solidarität mit Angehörigen aus Partnerkirchen, Kulturen und Religionen und setzt sich für die Umsetzung dieser Solidarität in unserer Gesellschaft ein.

<sup>3</sup> Der Bereich unterstützt die Kirchgemeinden und Bezirke in den Anliegen der Ökumene, Mission, Entwicklungszusammenarbeit und Migration durch

## Schulung und Beratung.

### 1. Die Fachstelle Ökumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit

- a) vertritt die Anliegen der Ökumene durch Förderung der zwischenkirchlichen Beziehungen in Zusammenarbeit mit ökumenisch-kirchlichen Partnern, insbesondere des Ökumenischen Rates der Kirchen (OeRK), des Reformierten Weltbundes (RWB), der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen im Kanton Bern (AKB) und interreligiöser Organisationen,
- b) fördert das Verständnis für den Auftrag der Mission, arbeitet zu diesem Zweck insbesondere mit mission 21 zusammen und pflegt Beziehungen mit Kirchen im Ausland und Missionsorganisationen in der Schweiz,
- c) fördert in Absprache mit dem Synodalrat das Zusammenleben der Religionen und den interreligiösen Dialog im Kirchengebiet,
- d) fördert das Verständnis für die Entwicklungszusammenarbeit und -politik und arbeitet zu diesem Zweck insbesondere mit Brot für alle (Bfa) und dem Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz (HEKS) zusammen,
- e) fördert die entwicklungspolitische Bildungs- und Lobbyarbeit in Zusammenarbeit mit Brot für alle und HEKS und weiteren Organisationen im entwicklungspolitischen Bereich.

### 2. Die Fachstelle Migration

- a) setzt sich für die Mitverantwortung der Kirche für ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihre Familien, für Flüchtlinge und Asylsuchende und deren Rechte ein,
- b) fördert das Verständnis für Ausländergruppen und setzt sich für ihre Integration ein,
- c) thematisiert die Widerstände gegen Ausländergruppen in der Bevölkerung und setzt sich mit deren Ursachen auseinander,
- d) wirkt den Ursachen der Migrationsbewegungen durch entwicklungspolitische und friedenspolitische Anstrengungen entgegen,
- e) fördert das Zusammenleben der Religionen und den interreligiösen Dialog im Zusammenhang der Integration.

## Art. 6 Sozial-Diakonie

### Art. 18 Organisationsreglement

<sup>1</sup> Der Bereich „Sozial-Diakonie“ erfüllt diakonische, seelsorgerische, beratende und sozialpolitische Aufgaben. Er unterstützt Kirchgemeinden, kirchliche Bezirke und Regionen in der Wahrnehmung und Umsetzung ihres diakonischen Auftrags. Der Bereich nimmt Einzel- und Gruppenanliegen und -initiativen auf, fördert und stärkt Beziehungsnetze. Er unterstützt die

Entwicklung und Bewahrung sozial gerechter Strukturen und menschenwürdiger Einrichtungen. Er setzt sich ein für die Rechte Benachteiligter und Behinderter.

<sup>2</sup> Der Bereich ist Ansprechpartner von kantonalen und kommunalen Behörden sowie privaten Institutionen und arbeitet mit ihnen in sozialen und sozialpolitischen Fragen zusammen. Er beobachtet das sozialpolitische Geschehen und reflektiert dieses kritisch aus der Sicht des kirchlichen Auftrages.

Der Bereich umfasst die beiden Fachstellen:

- Grundlagen, Dienste, Vernetzung,
- Koordination, Beratung, Seelsorge.

Die Bereichsleitung ist zuständig für die sozial-politische Grundlagen- und Öffentlichkeitsarbeit.

### *1. Die Fachstelle Grundlagen, Dienste, Vernetzung*

- a) erstellt Grundlagen, Konzepte und Angebote für die sozial-diakonische Arbeit in den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn unter Berücksichtigung der vorbeugenden, ressourcenorientierten, beratenden und begleitenden Aspekte,
- b) begleitet und unterstützt die Kirchgemeinden und die Bezirke, ihre Behörden und die Mitarbeitenden in ihren sozial-diakonischen Aufgaben,
- c) baut ein Diakonie-Netzwerk auf und begleitet und stützt lokale und regionale sozial-diakonische Angebote.

### *2. Die Fachstelle Koordination, Beratung, Seelsorge*

- a) koordiniert auf kantonaler Ebene die Anliegen und Aufgaben der Schwerpunktseelsorge in Spital, Heim und Gefängnis sowie den regionalen Beratungsstellen Ehe, Partnerschaft, Familie. Sie nimmt Triagefunktion und spezielle Beratung in Einzelfällen wahr,
- b) leitet die Hörbehindertengemeinde und vernetzt die Anliegen und Angebote für Hörbehinderte mit anderen Kirchgemeinden im Kirchengebiet sowie mit den ausserkantonalen Hörbehindertengemeinden.

### *3. Projekte*

Räumlich und thematisch flexibel und zeitlich beschränkt werden im ganzen Kirchengebiet Projekte und Angebote nach Bedürfnisse der lokalen und regionalen Partnerinnen und Partner entwickelt, durchgeführt und begleitet. Je nach Thema und benötigter Fachkompetenz arbeiten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Projekten mit.

## Art. 7 Katechetik

### Art. 19 Organisationsreglement

<sup>1</sup> Der Bereich „Katechetik“ gewährleistet die Ausbildung der Katechetinnen und Katecheten, der KUW-Mitarbeiterinnen und KUW-Mitarbeiter sowie die Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Kirchliche Unterweisung, einschliesslich der heilpädagogischen Unterweisung. Er unterstützt die Kirchgemeinden bei religionspädagogischen Fragen sowie in der kirchlichen Kinder-, Jugend- und Elternarbeit.

<sup>2</sup> Es bestehen Reglemente für die Prüfungen in der Katechetischen Ausbildung und für die Aus- und Weiterbildung für die Kirchliche Unterweisung.

<sup>3</sup> Der Bereich führt Medien- und Beratungsstellen für das Fach Natur-Mensch-Mitwelt NMM im Teilgebiet Religion-Mensch-Ethik, Religion/Lebenskunde und für die Kirchliche Unterweisung KUW.

<sup>1</sup> Der Bereich gliedert sich in zwei Fachstellen:

- Katechetische Ausbildung,
- Weiterbildung und Beratung KUW.

Es bestehen folgende Kommissionen:

- Prüfungskommission für die Katechetische Ausbildung (Wahl durch Synodalrat),
- Fachkommission Aus- und Weiterbildung KUW,
- Fachkommission Eltern- und Familienarbeit,
- Fachkommission Heilpädagogische Kirchliche Unterweisung Hp KUW,
- Kind und Kirche KiK,
- Commission pour la catéchèse COMCAT.

<sup>2</sup> Der Bereich hat die folgenden Arbeitsgebiete:

#### 1. *Katechetische Ausbildung*

Grundausbildung von Katechetinnen und Katecheten gemäss den geltenden Vorschriften von Synode und Synodalrat.

#### 2. *Weiterbildung*

Praxisorientierte religionspädagogische und didaktische Weiterbildung für alle Unterrichtenden in der KUW. Schulung und Weiterbildung von KUW-Mitarbeitenden. Fachliche Unterstützung von Lehrpersonen im Teilgebiet Religion-Mensch-Ethik und Religion/Lebenskunde innerhalb des Fachs Natur-Mensch-Mitwelt NMM.

#### 3. *Beratung*

Anlaufstelle für Unterweisende und Kirchgemeinden. Fachliche, personelle und strukturelle Beratung in Bezug auf die KUW. Supervision, Praxisberatung und Coaching von Einzelpersonen, Teams und Behörden.

#### *4. Heilpädagogische KUW (Hp KUW)*

Weiterbildung und Beratung von Unterweisenden der Hp KUW. Begleitung und Unterstützung der kirchlichen Bezirke in Bezug auf die Hp KUW. Kontakte mit heilpädagogischen Sonderschulheimen und Elternvereinigungen.

#### *5. Familien, Eltern, Kinder und Jugendliche*

Weiterbildung und Beratung von Verantwortlichen für die kirchliche Arbeit mit Eltern und Familien. Beratung von Kirchgemeinden in der Entwicklung von entsprechenden Konzepten und in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen von der Taufe bis in die Lehre bzw. Sekundarstufe 2. Kontakte mit Institutionen der Elternbildung und der Jugendarbeit.

#### *6. Coordination / Formation francophone*

Responsable de l'aide aux paroisses dans leur travail, en particulier dans les domaines suivants: conseils pour la coordination de la catéchèse, accompagnement des équipes catéchétiques, relation avec les parents.

Responsable des cours de formation des catéchètes professionnel(le)s et bénévoles pour les cycles I à III, des colloques d'orientation, voire de formation pour les pasteur(e)s. Contribue à l'établissement du matériel et des documents pour les cycles I à III.

Assiste aux séances de la COMCAT.

#### *7. Fachbibliothek Bern*

Führen einer religionspädagogischen Fachbibliothek für Unterweisende KUW und Lehrpersonen NMM. Entwicklung von Unterrichtshilfen für die Kirchliche Unterweisung.

#### *8. Kirchliche Medien- und Beratungsstellen*

Führen der Medienstellen in Thun und Biel gemäss der Vereinbarung mit der Römisch-katholischen Kirche, der Christkatholischen Kirche und der Interessengemeinschaft der jüdischen Gemeinden. Mitarbeit bei der Medienbeschaffung des Instituts für Bildungsmedien der Pädagogischen Hochschule Bern. Collaboration avec CREDOC (Centre de documentation et de recherche catéchétique).

#### *9. Aussenkontakte*

Katechetische Kommission der Kirchenkonferenz (KAKOKI), Arbeitsgruppe zur Bildung und Begleitung von Menschen mit Behinderung (BMB), Groupe romand de catéchèse (GROC), Office protestant des éditions chrétiennes (OPEC), Office protestant de la formation (OPF), Enseignement biblique et religieux romand (ENBIRO); pour l'arrondissement du Jura: Aumônerie des personnes handicapées.

## Art. 8 Theologie

### Art. 20 Organisationsreglement

<sup>1</sup> Der Bereich „Theologie“ bearbeitet theologisch relevante Fragen. Er ist verantwortlich für die Weiterbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer und mitverantwortlich für die Praktische Ausbildung für das Pfarramt. Der Bereich ist Kontaktstelle für innerkirchliche Vereinigungen und Gruppierungen.

<sup>2</sup> Der Bereich „Theologie“ stellt den Kontakt zur Pfarrerschaft, zum Pfarrverein und zur theologischen Fakultät her. Der Bereich organisiert die Pfarrkonferenzen und fördert die theologische Diskussion zwischen der Pfarrerschaft und dem Synodalrat.

<sup>3</sup> Zum Bereich gehört auch die Kirchlich-theologische Schule Bern (KTS). Es besteht ein eigenes Synodereglement.

Der Bereich umfasst die Fachstellen:

- Theologie und
- Weiterbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie
- die praktikumsbezogene theologische Ausbildung (KOPTA).
- Ihm ist ferner die Kirchlich-theologische Schule (KTS) zugeordnet.

### 1. Die Fachstelle Theologie

a) hat die Aufgabe, die Verkündigung der Kirche in allen Dimensionen, die in Art. 2 der Kirchenverfassung genannt sind, zu fördern, zu begleiten und kritisch zu prüfen.

Insbesondere betreibt sie ein Monitoring für den Synodalrat auf dem Gebiet der Theologie und Ekklesiologie. Sie verfolgt die Entwicklungen in Kirchgemeinden, Gemeinschaften, an Fakultäten und in der Fachliteratur; sie sammelt Fakten, analysiert sie und beantragt dem Synodalrat Massnahmen,

- b) berät den Synodalrat, die Bereiche, die Bezirke und die Kirchgemeinden in theologischen, kasualen und seelsorgerlichen Fragen,
- c) leistet theologische Grundlagenarbeit für den Synodalrat,
- d) ist Anlaufstelle für die Pfarrerschaft in allen theologischen und seelsorgerlichen Fragen,
- e) ist für Fragen der Pfarrstellenbeschriebe zuständig und genehmigt zusammen mit dem Departement Theologie und dem/der Verantwortlichen Personalentwicklung des Bereichs Theologie die vereinbarten Stellenbeschriebe,
- f) befasst sich in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachleuten mit Fragen der Kirchenmusik,
- g) berät und informiert die Pfarrerschaft und die Kirchgemeinden in Fragen von Freikirchen, Sondergemeinschaften, Sekten und neueren religiösen

Strömungen und Bewegungen,

- h) stellt die Verbindung zwischen Synodalrat und Pfarrerschaft sicher.

## 2. Die Fachstelle Weiterbildung

- a) plant, organisiert, leitet und evaluiert Weiterbildungsveranstaltungen, die sich an Pfarrerinnen und Pfarrer, allenfalls auch an weitere kirchliche Mitarbeitende richten,
- b) leistet konzeptionelle Arbeit in den Bereichen „Weiterbildung“ und „Supervision“,
- c) entwickelt und aktualisiert Reglemente und Ausführungsbestimmungen zu Weiterbildung und Supervision<sup>3</sup>,
- d) behandelt Gesuche für Langzeitweiterbildungen und Studienurlaube sowie grundsätzliche Fragen zur Konzeption von Weiterbildungsveranstaltungen oder zur Anwendung des Reglements und der Ausführungsbestimmungen für Weiterbildung und Supervision<sup>3</sup>,
- e) bietet im Rahmen ihrer Möglichkeiten Praxisbegleitung an,
- f) berät die Pfarrerinnen/Pfarrer, SDM, Katechetinnen/Katecheten und Erwachsenenbilderinnen/Erwachsenenbilder in Fragen zum Reglement für Weiterbildung und Supervision und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen<sup>4</sup> sowie bei grundsätzlichen Anliegen bezüglich Weiterbildung und Berufsplanung,
- g) berät kirchliche Behörden bei der Handhabung des Reglements und der Ausführungsbestimmungen für Weiterbildung und Supervision der kirchlichen Mitarbeitenden<sup>4</sup>,
- h) arbeitet eng zusammen mit den Beauftragten für Weiterbildung im Konkordat und in der Romandie und engagiert sich in der Weiterbildungskommission des SEK,
- i) pflegt Kontakte zu anderen (kirchlichen und nicht-kirchlichen) Anbietern von Aus- und Weiterbildung.

3. [aufgehoben.]<sup>5</sup>

4. Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der *Koordinationsstelle für die praktikumsbezogene theologische Ausbildung (KOPTA)* arbeiten nach Massgabe des Vertragswerkes zwischen der Theologischen Fakultät und dem Synodalrat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

5. Für die *KTS* gilt ein Sonderstatus (eigenes Reglement).

---

<sup>3</sup> KES 59.010, KES 59.011, KES 59.012, KES 59.013, KES 59.014.

<sup>4</sup> Angepasst per 31.12.2008 wegen Wegfalls der Weiterbildungskommission.

<sup>5</sup> Aufgehoben per 31.12.2008 wegen Wegfalls der Weiterbildungskommission.

## Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2003 in Kraft.

Bern, 1. Mai 2002

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Samuel Lutz*

Der Kirchenschreiber: *Bernhard Linder*

## Änderungen

- Am 21. Januar 2004 (Beschluss des Synodalrates):  
geändert in Art. 8 Abs. 1 Bst. e.
- Am 16. Februar 2005 (Beschluss des Synodalrates):  
Terminologische Anpassungen.
- Am 4. Mai 2005 (Beschluss des Synodalrates):  
geändert in Art. 4 und 8.
- Am 12. Dezember 2007 (Beschluss des Synodalrates):  
geändert in Art. 2 - 4.
- Am 10. Dezember 2008 (Beschluss des Synodalrates):  
geändert in Art. 3.
- Am 16. Dezember 2010 (Beschluss des Synodalrates):  
geändert in Art. 2.
- Am 10. Februar 2011 (Beschluss des Synodalrates):  
geändert in Art. 8 Ziff. 1 Bst. e.
- Am 9. Juni 2011 (Beschluss des Synodalrates):  
geändert in Art. 7 Ziff. 1 - 9.